

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Obergasse 73, 65207 WI- Naurod

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Obergasse 73, • 65207 WI- Naurod
Tel.: 06127/62331
Fax: 06127/66518
E-Mail: k.h.schaefer@t-online.de

Christliche Straffälligenhilfe und gesellschaftliche Verantwortung

Statement Festveranstaltung „90 Jahre Schwarzes Kreuz“ am 20.Juni 2015 in Celle

1. Die Anfänge ehrenamtlicher Tätigkeit in Strafanstalten lagen im Engagement christlich motivierter Wohltäter und Helfer von Gefangenen begründet. Christliche Straffälligenhilfe wurde seit ihren Anfängen vor über 150 Jahren als eine wichtige diakonische Aufgabe angesehen. Ohne die christliche Straffälligenhilfe ist die rechts- und sozialstaatliche Ausgestaltung des heutigen Strafvollzugs nicht denkbar. Das „Schwarze Kreuz“ steht in dieser Tradition und blickt auf 90 Jahre z. T. wechsellvoller, aber beständiger und verlässlicher Tätigkeit in der Nächstenliebe zurück
2. Das „Schwarze Kreuz“ war Mitglied der „Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe“ (EKS), die es seit einigen Tagen nicht mehr gibt. Die EKS wurde zwei Jahre nach dem „Schwarzen Kreuz“ im Jahr 1927 gegründet. Sie fasste die Arbeit von evangelischen Organisationen und Einrichtungen zusammen, die im Bereich der Straffälligen-, Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe tätig sind. Sie betätigte sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Sinne evangelischer Diakonie und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.
3. Die Gemeinschaft Gottes mit den Menschen beruht auf der Gerechtigkeit Gottes und auf seiner Barmherzigkeit. Darum sind Gerechtigkeit und Barmherzigkeit auch Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen. Schon im Alten Testament werden Nächstenliebe und die Liebe zu Gott aufeinander bezogen. Für Jesus ist das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe eine Grundnorm. Im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25 – 37) ist dies markant beschrieben
4. Das Gleichnis zeigt: Es gibt keinen Gehorsam gegenüber Gott, der sich nicht auch in der direkten Begegnung mit dem Nächsten bewähren muss. Die Geschichte des Barmherzigen Samariters zeigt, dass es ein Recht auf Erbarmen gibt. Dies bedeutet: Die Parteinahme für Arme, Schwache und Benachteiligte ist ein verpflichtendes Kriterium nicht nur für kirchliches, sondern auch für staatliches Handeln. Dies gilt auch in Bezug auf jeden Strafgefangenen, mag seine Schuld, die er auf sich geladen hat, auch noch so schwer wiegen, denn seine Menschenwürde bleibt erhalten.

5. Konsequenzen für die rechtliche und praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Strafgefangenenentscheidung vom 14. März 1972 unter Hinweis auf die Menschenwürde deutlich gemacht, dass auch hinter Gittern Grundrechtseinschränkungen nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes erfolgen dürfen. Der Strafvollzug kann außerdem in einem sozialen Rechtsstaat nicht nur mit rechtsstaatlichen Eingriffsregelungen auskommen, sondern bedarf eines wechselseitigen Systems sozialer Rechte und Pflichten, das die soziale Integration des Gefangenen ermöglicht.
6. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Lebach- Urteil“ vom 5. Juni 1973 die verfassungsrechtliche Bedeutung der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft herausgestellt. Nicht nur der Straffällige müsse im Strafvollzug auf die Rückkehr in die menschliche Gesellschaft vorbereitet werden. Diese müsse ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. In konsequenter Verfolgung dieses Verfassungsprinzips verbietet es sich also, die Öffentlichkeit aus der Vollzugsarbeit auszublenden und die Gesellschaft somit aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Gefangenen setzt nicht erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung ein.
7. Die christliche Straffälligenhilfe wirkt daran mit, dass Resozialisierung als soziale Integration, Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe erhalten bleibt. Sie hilft Strafgefangenen, sich aus dem Teufelskreis der Straffälligkeit zu lösen. Ihre tätige „Nächstenliebe befreit“.
8. Christliche Straffälligenhilfe muss erkennbar und glaubwürdig sein. Sie muss erkennbar sein durch das Evangelium, da ansonsten ihr Angebot sich nicht vom Angebot anderer freier Träger unterscheidet. Das christliche Menschenbild, christliche Traditionen und ethische Prämissen sind wichtige Grundlagen für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.
9. Christliche Straffälligenhilfe muss der Gefahr begegnen, innerhalb der Kirche als Spezialorganisation von der gesamtkirchlichen Verantwortung abgeschnitten zu werden. Wo kein diakonisches Handeln gegeben ist, ist Kirche möglicherweise nur ein religiöser Club. Verkündigung und Seelsorge sind ohne diakonisches Handeln Stückwerk und stellen allein nicht „Kirche“ im umfassenden Sinn dar.
10. *„Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses zu begrüßen, dankbar anzunehmen, zu fördern und zu verstärken.“ (Herbert Landau, in: Forum Strafvollzug 2011, S. 129 – 137)*